

Erläuterungen des Präsidenten zu den Traktanden

I. Einleitung

Da die kommende Generalversammlung vom 3. Mai 2015 mit anspruchsvollen Traktanden reich befrachtet ist, ergehen die diese Versammlung betreffenden Einladungen etwas früher als dies unter Beachtung der in § 15 der SVKSF-Statuten geregelten 14tägigen (Mindest-)Frist geboten wäre. Um den Deliberationsspielraum unserer Mitglieder zusätzlich zu erhöhen, erscheint es als sinnvoll, den Einladungen mehr oder weniger ausführliche Erläuterungen zu den Traktanden beizugeben, damit diese innert des uns nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes speditiv durchberaten werden können, ohne dass sich der Vorstand erst am Versammlungstag noch lange umständlich erklären müsste. Insbesondere im Zusammenhang mit der Revision von SVKSF-Vereinsstatuten sowie SLM-Reglement ist es gewiss hilfreich, die gedankliche Motivation des Vorstandes zu kennen, die in den angepassten Texten zum Ausdruck kommt.

Gleichzeitig wird wegen der Wichtigkeit der Traktanden die im Jahre 2009 erfolgreich eingeführte Idee einer Konsultativabstimmung hiermit erneut aufgegriffen, um vor allem die älteren SVKSF-Mitglieder, die häufig an einer Versammlungsteilnahme verhindert sind, doch in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und dadurch auch stärker für die Vereinsangelegenheiten zu interessieren. Das über den beigelegten Antwortalon eingeholte Abstimmungsergebnis wird an der Versammlung verlesen, wohingegen die Beschlüsse selbst mit dem absoluten Mehr (bzw. mit einem Zweidrittelsmehr im Falle der Statutenrevision) der in der Generalversammlung offen abgegebenen Stimmen zu fällen sind, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird, und bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid gibt (§§ 17 + 18 (bzw. § 28) der Statuten). Selbstverständlich können sich auf dem beiliegenden Antwortalon auch nachmalige Versammlungsteilnehmer äussern.

II. Die erläuterungsbedürftigen Traktanden im Einzelnen

1. Revision der Vereinsstatuten (Traktandum 06)

Als Arbeitsgrundlage erhalten die Empfänger der Versammlungseinladung folgende Dokumente:

- SVKSF-Statuten in ihrer reingeschriebenen alten Fassung, erkennbar an der dreisprachigen Überschrift und dem Fehlen des neuen Vereins-Logos;
- Entwurf der neuen SVKSF-Statuten in einer Version mit nachverfolgbaren Änderungen am alten Statutentext, erkennbar an gelbfarbenen Hervorhebungen zur Streichung empfohlener Textpassagen sowie an rotfarbenen Kennzeichnungen zum Einbau empfohlener Textpassagen;
- Entwurf der neuen SVKSF-Statuten in einer reingeschriebenen Version;
- Statuten des Schweizerischen Schachbundes SSB in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Von den SSB-Statuten sind deren Art.8-17 von vorrangiger und insbesondere deren Art.8,10,11 von besonderer Bedeutung für unsere eigenen Statuten, weil sich diese im durch den SSB gesetzten Rahmen halten und im Falle einer Revision dem SSB-Zentralpräsidenten vorgelegt werden müssen.

Zwecks Vorbereitung der **Revision der Vereinsstatuten** haben Präsident und Roland Ott in kreativer Umsetzung der an den Vorstandssitzungen vom 1. November 2014 und 11. Januar 2015 gefassten Beschlüsse die einzelnen Revisionspunkte ausformuliert und die Vorstandsmitglieder Martin Hoffmann sowie Dieter Werner per e-Mail auf dem Laufenden gehalten. Es hat sich eine lange andauernde Diskussionsrunde entsponnen, aus der sich hinsichtlich des der nächsten Generalversammlung zur Abänderung zu empfehlenden Statutentextes folgende **Beschlusslage** ergibt:

://: In der **Statutenüberschrift** werden die französisch- und italienischsprachigen Varianten „(Statuts) de l'Association suisse des problémistes“ respektive „(Statuti) della Unione svizzera degli amici di scacchi d'arte“ ersatzlos gestrichen, und zwar wohlwissend darum, dass man mit den Varianten auch Romands und Tessiner ansprechen wollte. Gegenüber dieser Absicht stellt es einen Widerspruch dar und kann als Affront empfunden werden, dass der Statutentext selber ausschliesslich in deutscher Sprache abgefasst ist. Ausserdem sind die tangierten Sprachregionen im Verein stark unterrepräsentiert, weshalb die Ausarbeitung französischer und italienischer Statutentexte einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen würde, zumal wir als künstlerischer Verein den Statuten zwar Nachachtung verschaffen, diese aber zugleich

nicht so bitter ernst nehmen wie dies in anderen Vereinen der Fall sein mag. Zudem brauchen wir seit der Statutenrevision vom 10. April 2005 usanzgemäss als Vereinskürzel „SVKSF“ und können allfällige Fragen vom Vereinspräsidenten oder von anderen Vorstandsmitgliedern beantwortet werden

://: **§ 2** erhält folgende in fetter Schrift festgehaltene Ergänzungen:

*Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kunstschachs in der Schweiz, namentlich in den folgenden Gebieten **der Schachkomposition:***

- a) *Direkte Mattprobleme*
- b) *Endspielstudien*
- c) *Hilfsmatts und Selbstmatts*
- d) *Märchenschach*
- e) **Retroanalyse und Schachmathematik**

Zur Begründung ist der nächsten Generalversammlung vorzutragen, dass die Förderung des Kunstschachs genereller Natur ist und bleibt und durch den Zusatz „der Schachkomposition“ lediglich besser konkretisiert wird. Die Aufnahme von Retroanalyse und Schachmathematik sub der neuen lit.e rechtfertigt sich durch die Grösse dieses Gebietes und nicht zuletzt durch die bedeutenden Erfolge von Reto Aschwanden in diesem Umfeld; die Abfederung der vorher bestehenden Lücke in den Statuten durch das beibehaltene Wort „namentlich“ genügt nicht mehr.

://: **§ 3** erfährt folgende mittels Fettschrift hervorgehobene Ergänzung:

Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten des Vereins angestrebt:

- a) *Regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder*
- b) *Organisation von Kompositionswettkämpfen und Lösungsturnieren*
- c) *Delegierung von Schweizer Vertretern an internationale Kunstschachtagungen und andere Anlässe*
- d) *Herausgabe von Problem- und Studiensammlungen schweizerischer Komponisten*
- e) **Bereitstellung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen für das kunstschachpublizistische Wirken in elektronischen Medien, Fachzeitschriften und der Tagespresse**
- f) *Zusammenarbeit mit anderen Schachorganisationen auf dem Kunstschachgebiet*

Der vorgeschlagene Zusatz reflektiert eigentlich bloss einen längst existierenden Zustand, der bisher noch keinen Niederschlag im Statutentext gefunden hat, wobei das Interesse unserer Vereinigung an der Fortsetzung des Zustandes offenkundig ist. Zu denken ist dabei etwa an die personellen Bestückungen redaktioneller Art (z.B. für idee & form, SSZ, NZZ, Landbote, Tages-Anzeiger) einerseits sowie an finanzielle Unterstützungsbeiträge der SVKSF (z.B. jährliche Subvention zugunsten von idee & form) andererseits.

://: **§ 4** erhält folgende neue Fassung, in der Änderungen (alte Textpassage in eckiger Klammer) und Ergänzungen durch Fettschrift hervorgehoben sind:

*Der Verein ist **eine Sektion** [Mitglied] des Schweizerischen Schachbundes (SSB). Im Einvernehmen mit diesem vertritt er die Belange des schweizerischen Kunstschachs in der F.I.D.E. (Fédération Internationale des Echecs), dem Weltschachbund.*

Der Verein ist ausserdem Mitglied der World Federation for Chess Composition (WFCC) mit Sitz in Bern. Er lässt darin die Interessen des Schweizer Kunstschachs mittels Entsendung eines Delegierten vertreten.

Der Verein kann sich weiteren Organisationen anschliessen, um darin die Belange und Interessen des Schweizer Kunstschachs zu vertreten.

Der anstelle von „Mitglied“ neu verwendete Begriff der Sektion deckt sich besser mit den Begrifflichkeiten der SSB-Statuten und dient ausserdem der Klarstellung im Verhältnis zur in den nachstehenden §§ 6 und 11 auftauchenden Regelung der Sektionsmitgliedschaft; die Kunstschachfreunde bilden eine Sektion wie jeder andere dem SSB angeschlossene Schachverein auch. Die Erwähnung der Mitgliedschaft der SVKSF in Kunstschachorganisationen findet ihre Rechtfertigung darin, dass die zu revidierenden Statuten dazu Pendant in den §§ 13D, 19 lit.f und 28 aufweisen, Delegierte schon früher durch die Generalversammlung gewählt worden sind und diesbezüglich ein diesen Zustand legalisierender Regelungsbedarf besteht, was auch gegenüber neu eintretenden Mitgliedern Klarheit schafft. Im Weiteren macht es aufgrund der Beitragskette von SVKSF - SSB - F.I.D.E. - WFCC Sinn, unser Standbein in der F.I.D.E. zu behalten.

://: Es wird ein ganz neu gefasster, durchgehend durch Fettschrift hervorgehobener **§ 6** eingefügt, wodurch die bisherigen §§ 6-8 ansonsten unverändert neu zu den §§ 7-9 werden:

Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) **Aktivmitglieder**

Aktiv am Vereinsleben oder sonstwie an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligte Mitglieder. Sie sind auch Mitglieder des Schweizerischen Schachbundes (SSB)

b) Passivmitglieder

Mitglieder, welche den Verein ohne regelmässige aktive Beteiligung unterstützen

c) Gönnermitglieder

Mitglieder, welche den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag unterstützen

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um das Kunstsach in hervorragender Weise verdient gemacht haben

Die Vereinsmitglieder sind zugleich Mitglieder des SSB. Davon ausgenommen sind Passiv- und Gönnermitglieder, denen es freisteht, ob sie auch SSB-Mitglieder sein wollen. Vereinsmitglieder, welche durch ihre Mitgliedschaft bei einer oder mehreren anderen SSB-Sektionen Mitglied des SSB sind, müssen festlegen, welches ihre Hauptsektion ist, über die sie die Jahresbeiträge des SSB bezahlen.

Dieser neue § 6 in Verbindung mit den neu gefassten §§ 10 und 11 der SVKSF-Statuten legalisiert mit Blick auf die §§ 9 und 10 der SSB-Statuten die Frage der Pflicht zur Erfüllung der Zentralbeitragspflicht durch die SVKSF-Mitglieder dem SSB gegenüber bzw. das Recht auf Befreiung von dieser Pflicht, das Passiv- und Gönnermitglieder der SVKSF geniessen. Die neu geregelten Mitgliedschaftsarten weisen die Eigentümlichkeit auf, dass jemand unter a, b oder c allein fallen kann, wogegen die Ehrenmitgliedschaft nur mit einer dieser drei Arten gekoppelt auftreten kann. So ist nicht auszuschliessen, dass auch ein Passivmitglied oder ein Gönnermitglied der SVKSF einen grossen Dienst erweist und deshalb die Ehrenmitgliedschaft verliehen erhält. Es sind also Fälle denkbar, in denen ein SVKSF-Ehrenmitglied nicht zugleich auch ein SSB-Mitglied ist, wogegen § 6 diese Ausnahme zunächst nur für Passivmitglieder und Gönnermitglieder vorsieht. Die genannte Lücke wird aber durch den Wortlaut der neuen §§ 10 und 11 wieder geschlossen, indem dort klargestellt wird, dass nur solche SVKSF-Ehrenmitglieder dem SSB gegenüber beitragspflichtig sind und bleiben, welche Mitglied desselben sind, also die diesbezügliche Sektionsmitgliedschaft besitzen.

Im Zusammenhang mit den Begriffen der Doppelmitglied- und der Sektionsmitgliedschaft, für welche in unserer Mitgliederliste die Kürzel D bzw. S eingesetzt sind, ist zu bemerken, dass dies bloss der Kennzeichnung derjenigen Personen dient, welche zugleich Mitglieder eines oder mehrerer anderer dem SSB angeschlossenen Schachvereine sind resp. nicht sind, ohne dass dies etwas über die verschiedenen im Spiele befindlichen Beitragspflichten aussagt. Diese Pflichten ergeben sich relativ häufig erst aus einer Kombination von in den neuen Statuten ausdrücklich verankerten Mitgliedschaftsarten und anderen relevanten Gegebenheiten. Es ist an der nächsten Generalversammlung insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass Änderungen der SVKSF-Sektionsstatuten gemäss § 11 der SSB-Statuten dem SSB-Zentralpräsidenten gemeldet werden müssen.

://: Der folgende Abschnitt der Statuten wird weitgehend neu gefasst, wobei Änderungen (alte Textpassage in eckiger Klammer) und Ergänzungen durch Fettschrift hervorgehoben sind und an die Stelle der alten §§ 9-12 die neuen **§§ 10-12** treten, weil die Haftbarkeitsklausel vom alten § 12 in den neuen § 30 herübergenommen wird, sodass auch die Abschnittsüberschrift unter **III.** abzuändern ist:

III. Mitgliederbeiträge [Beiträge, Haftbarkeit]

§ 10 **Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder sowie der Mindestbeitrag für Gönnermitglieder werden [wird] jährlich von der Generalversammlung festgelegt.**

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht diesem gegenüber befreit, kommen dadurch aber nicht automatisch in den Genuss einer Beitragsbefreiung gegenüber dem SSB, sofern eine Verpflichtung aus § 11 besteht.

§ 11 **Vereinsmitglieder, die keiner anderen Sektion des SSB angehören oder für die der Verein die Hauptsektion des SSB ist, zahlen den Mitgliederbeitrag des SSB zusätzlich zusammen mit dem Jahresbeitrag des Vereins.**

§ 12 **Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen wie beispielsweise Jugendliche [... - zum Beispiel Jugendliche - ...] besondere Beitragsbestimmungen festzusetzen. Als Jugendlicher gilt, wer im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreicht.**

Dieser Revisionsabschnitt dient zusammen mit dem neu gefassten § 6 der Vereinsstatuten in erster Linie der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Ganzheit des bestehenden bzw. aufgrund der neu verankerten Mitgliedschaftsarten noch zu regelnden Beitragsregimes, um häufig gestellte Fragen von Mitgliedern und damit unnötige Arbeit des Vereinsvorstands zu vermeiden. Überdies wird in der kommenden Generalversammlung auf die zu erwartende

Zentralbeitragsenkung aus dem beim SSB momentan in Diskussion stehenden neuen Lizenzsystem-Beitragsmodell hinzuweisen sein, um damit das Problem der an den Dienstleistungen des SSB nicht interessierten Mitglieder zu lösen.

://: **§ 13** erhält folgende Ergänzung, die durch Fettschrift hervorgehoben ist:

Die Organe des Vereins sind:

A. *Die Generalversammlung*

B. *Der Vorstand*

C. *Die Rechnungsrevisoren*

D. Der WFCC-Delegierte

Da die juristische Definition des Organs unter anderem in dessen Mitwirkung bei der Willensbildung innerhalb einer juristischen Person besteht und keiner Erörterung bedarf, dass der WFCC-Delegierte eine Schlüsselstellung innerhalb unseres Vereins einnimmt, ist der Bedarf an dieser Statutenergänzung klar erwiesen. Der nächsten Generalversammlung wird überdies darzulegen sein, dass deshalb ein Sinnzusammenhang mit den neu gefassten §§ 4, 19 f und 28 der Vereinsstatuten besteht.

://: In **§ 16** wird der Zusatz „es gilt das Datum des Poststempels“, da im Internetzeitalter nicht mehr zeitgemäss, fallengelassen.

://: **§ 18** erhält folgende in Fettschrift festgehaltene Ergänzungen:

Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Fällen von § 19 b und c nicht stimmberechtigt. Der Stichentscheid des Präsidenten ist stets zulässig.

Damit wird neu die Stimmrechtsfrage in den Statuten geregelt, was vor allem bei der Frage nach dem Stimmrecht der Vorstandsmitglieder an Generalversammlungen immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat. Der Ausschluss der Passivmitglieder vom Stimmrecht will der Gefahr vorbeugen, dass die Passivmitgliedschaft in missbräuchlicher Art und Weise für die blosser Umgehung der Zentralbeitragspflicht gegenüber dem SSB erwählt wird; die genannte Gefahr wird im Weiteren durch die Definition der Aktivmitgliedschaft in § 6 stark abgemildert, indem etwa Vorstandsmitglieder, häufig anzutreffende Versammlungsteilnehmer, Schachproblemkomponisten und –publizisten offenkundig nicht Passivmitglieder sein können. Gönnermitglieder zahlen pro Jahr mutmasslich mehr in unsere Vereinskasse ein als aktive Sektions- und Doppelmitglieder, weshalb es sich rechtfertigt, jenen trotz Befreiung vom SSB-Zentralbeitrag ein Stimmrecht zu gewähren, denn sonst würden sie sich finanziell kaum besonders engagieren. Die Statutensystematik geht vom individuellen Stimmrecht aus, weshalb es richtig ist, in den folgenden Absätzen die Ausnahmen zu stipulieren. Durch diese Negativumschreibung ist sichergestellt, dass die Vorstandsmitglieder etwa zu Anträgen aus dem Mitgliederkreis automatisch ganz ebenso stimmberechtigt sind wie bei Vorstandersatz- und –neuwahlen. Auf weitergehende Ausstandsregeln wird im Interesse der Gewissensfreiheit bewusst verzichtet.

://: **§ 19** erhält folgende in Fettschrift hervorgehobene Änderungen (alte Textpassagen in eckiger Klammer) und Ergänzungen:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) *Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten*

b) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren [Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Kassiers]

c) Entlastung des Vorstandes und des Revisors

d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages

e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren

f) Wahl des WFCC-Delegierten sowie der in andere Organisationen entsendeten Vertreter

g) Grundsätzliche Festlegung der Vereinstätigkeit

h) Ausschluss von Mitgliedern

i) Statutenänderungen

j) Auflösung des Vereins

Der zu unverbindliche Passus „Entgegennahme des Kassenberichtes“ wird durch die im Hinblick auf die Befugnisse der Generalversammlung viel griffigere Wendung „Genehmigung der Jahresrechnung“ ersetzt und die „Entlastung des Kassiers“, der ja Vorstandsmitglied ist,

geht in der neu geregelten Entlastung des Vorstands auf, die ja allgemein üblich ist. Ferner wird der Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren die Entlastung des jeweils tätigen Revisors beigelegt. Der neu geschaffene Punkt „Wahl des WFCC-Delegierten sowie der in andere Organisation entsendeten Vertreter versteht sich aus dem Sinnzusammenhang mit den §§ 4, 13D und 28 der Statuten.

://: **§ 20** wird mit folgender in Fettschrift hervorgehobenen, minimalen Retouche versehen:
*Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. **Die** Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.*

://: **§ 21** erhält folgende in Fettschrift hervorgehobene Änderungen (alte Textpassagen in eckiger Klammer) und Ergänzungen:

*Der Vorstand besteht aus drei bis **sieben** [fünf] Mitgliedern, nämlich:*

a) dem Präsidenten;

b) ein bis zwei Vizepräsidenten; [, die gleichzeitig auch andere Vorstandsfunktionen ausüben können]

c) dem **Aktuar**; [dem Sekretär (Aktuar)]

d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit;

e) dem Kassier;

f) maximal drei Beisitzern. [einem Beisitzer]

Die Übernahme von mehreren Vorstandsfunktionen durch die gleiche Person ist zulässig.

Die neu geschaffene Vorstandsfunktion eines Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit dient der Überführung der Tätigkeit unseres Webmasters und Webpublishers Roland Ott aus dem seit dem Herbst 2013 bestehenden Auftragsverhältnis - ein solches kann juristisch beidseits jederzeit, nur nicht zur Unzeit, widerrufen werden - in ein festes statutarisches Verhältnis, wobei dem Internet als zeitgemäßem Medium im Hinblick auf ein für unsere Herzensangelegenheit Kunstsach zu interessierendes Publikum vor allem auch unter der jüngeren Generation (Nachwuchsprobleme unseres Vereins!) eine besondere Rolle zukommt. Die anderen Revisionspunkte sind vorab redaktioneller Natur, um insbesondere hinsichtlich der Zahl von Vorstandsmitgliedern eine höhere Flexibilität zu erzielen, wobei die am Schluss ausdrücklich für zulässig erklärte Personalunion klarstellt, was bisher einer mühsamen Auslegung dieses Statutenparagraphen bedurfte.

://: In **§ 22** wird das Vorortsprinzip fallengelassen und durch einen in den Grundzügen gehaltenen Beschrieb der einzelnen Vorstandsfunktionen, der als neue Statutenbestimmung gänzlich in Fettschrift hervorgehoben ist (alte Fassung am Schluss in eckiger Klammer) wie folgt ersetzt:

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) **Präsident**: Der Präsident koordiniert die Vereinsgeschäfte und bereitet insbesondere die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor und initiiert Projekte.

b) **Vizepräsident**: Vizepräsidenten übernehmen im Bedarfsfall die Stellvertretung des Präsidenten.

c) **Aktuar**: Der Aktuar schreibt die Protokolle von Sitzungen und Versammlungen. Er übernimmt die Sekretariatsarbeiten und verwaltet die Mitgliederliste.

d) **Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit**: Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Public Relations des Vereins. Als Medienverantwortlicher unterhält er insbesondere dessen Internetauftritt.

e) **Kassier**: Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erledigt den Zahlungsverkehr. Er erstellt den Jahresabschluss zuhanden der Revisoren und der Generalversammlung sowie zusammen mit den übrigen Ressortverantwortlichen das Jahresbudget. Zudem informiert er den Vorstand regelmässig über die finanzielle Entwicklung des Vereins.

f) **Beisitzer**: Beisitzer sind Vorstandsmitglieder ohne ein bestimmtes Ressort, die wegen besonderen Kenntnissen oder ihrer Erfahrung im Vorstand sind und allenfalls besondere vom Vorstand delegierte Aufgaben wahrnehmen oder Aufgaben überlasteter Vorstandsmitglieder übernehmen.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben wie beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Durchführung von Turnieren oder der vereinseigenen Bibliothek an andere Personen delegieren. Dabei bleibt die Verantwortung beim Vereinsvorstand.

Während der Amtsdauer ausserordentlich zurücktretende Mitglieder können vom Vorstand provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung durch Vereinsmitglieder ersetzt werden.

[Der Vorstand wird - wenn möglich - nach dem Vorortssystem bestellt, alle oder mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollen in der gleichen Region ihren Wohnsitz haben.]

Die Revision dieses Statutenparagraphen soll den Widerspruch der alten Statuten beseitigen, dass wohl die Befugnisse der Generalversammlung, nicht aber auch die Vorstandsfunktionen detailliert aufgelistet sind. Bisherige wie neu eintretende Vereinsmitglieder haben jedoch einen Anspruch darauf, um das konkrete Tätigkeitsfeld des Vereinsvorstandes zu wissen. Weil wir aber auch ein künstlerisch gesinnter Verein sind, werden die einzelnen Vorstandsfunktionen nur in den Grundzügen beschrieben, um den Vorstandsmitgliedern einen ausreichenden Improvisationsspielraum zu belassen.

://: **§ 23** erhält folgende in Fettschrift hervorgehobene Ergänzung:

*Der Vorstand konstituiert sich **im Übrigen selbst** und regelt seine Zeichnungsberechtigung.* Diese Ergänzung bezweckt im Zusammenhang mit dem zu § 22 hievorigen Gesagten einerseits, dass der Vorstand befugt ist, den einzelnen Mitgliedern entweder ständig oder ad hoc weitere Funktionen zuzuweisen, und andererseits, dass die Generalversammlung die Freiheit hat, entweder nur den Präsidenten separat und die übrigen Vorstandsmitglieder global zu wählen oder aber die Wahl so vorzunehmen, dass sie neben dem Präsidenten auch die übrigen Vorstandsmitglieder mit einer jeweils bestimmten Ämterfunktion betraut. Je nachdem verbleibt dem Vorstand für dessen eigene Konstituierung ein weiterer oder engerer Spielraum.

://: In Ausführung der als § 13 D vorgesehenen Ergänzung der Vereinsorgane wird nach dem unverändert belassenen § 27 folgender neuer und in durchgehender Fettschrift hervorgehobener **§ 28 samt ergänzender Organüberschrift** wie folgt in den Statutentext eingeflochten:

D. Der WFCC-Delegierte

Die Generalversammlung wählt den WFCC-Delegierten für die jeweilige Amtsperiode des WFCC-Vorstands. Der WFCC-Delegierte nimmt die Interessen des Vereins wahr und informiert diesen regelmässig über die für den Verein und dessen Mitglieder wichtigen oder interessanten Geschäfte der WFCC. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, welche internationale Belange des Schweizer Kunstschachs betreffen.

Für den Sinnzusammenhang dieser neuen Statutenbestimmung wird auf das zu den §§ 4, 13 und 19 hievorigen Gesagte verwiesen. Darüber hinaus erscheint die Verknüpfung der Amtsdauer mit der jeweiligen Amtsperiode des WFCC-Vorstands nicht nur darum als sinnvoll, weil zurzeit Thomas Maeder zugleich WFCC-Vorstandsmitglied ist, abgesehen davon, dass dieser Fall auch von neuem eintreten kann.

://: Als technische Korrektur folgt unter der unverändert beibehaltenen Abschnittsüberschrift „V. Statutenänderungen“ der alte § 28 neu als **§ 29**.

://: Infolge der vor den neuen §§ 10-12 hievorigen genannten Herübernahme der Haftbarkeitsklausel erhalten die Statuten folgende in Fettschrift hervorgehobene **neue Abschnittsüberschrift** samt neuem **§ 30**, in welchem der alte § 12 bloss rekapituliert wird:

VI. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

://: Der alte § 29 wird unter einer neu verkürzten Abschnittsüberschrift unter Hervorhebung der Änderungen (alte Textpassagen in eckiger Klammer) und Ergänzungen in Fettschrift wie folgt als neuer **§ 31** in die Statuten aufgenommen:

VII. Auflösung [der Vereinigung]

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sofern nichts anderes bestimmt wird, geht ein allfälliges Vereinsvermögen und die Bibliothek **des Vereins treuhänderisch an einen im Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmenden Personenkreis des Vertrauens** [an den Schweizerischen Schachbund] zuhanden einer späteren Neugründung einer schweizerischen Vereinigung von Kunstschachfreunden über.

Mit Bibliothek des Vereins ist nicht etwa das der Zentralbibliothek Zürich im Jahre 2010 endgültig geschenkte Buchgut gemeint, sondern der Bestand aus Legaten von Kunstschachfreunden oder aus anderweitigem Erwerb, der jederzeit anfallen kann; so gesehen gibt es auch nach der vorgenannten Schenkung quasi immer eine Bibliothek des Vereins, worunter beispielsweise auch die Bestände an früheren Schweizer Kunstschach-Anthologien und die von der Zentralbibliothek Zürich zurückerhaltenen Bücherdoubletten fallen. Der treuhänderische Übergang bedeutet rechtlich, dass der Übernehmer Eigentum erwirbt - sodass die anvertrauten Sachen in dessen Konkurs nicht herausverlangt werden können - , aber mit der gleichzeitigen vertraglichen Verpflichtung, diese Vermögensstücke an die im dannzumaligen Zeitpunkt neue Schweizer Kunstschachvereinigung als Rechtsnachfolgerin der heutigen SVKSF zurückzuübereignen, den Kunstschachfreunden also ihr vorbestandenes Eigentum quasi wieder zu verschaffen. Da davon auszugehen ist, dass die SVKSF im Zeitpunkt ihrer allfälligen Auflösung nur noch verhältnismässig wenig Mitglieder zählt, ist der SSB nicht der geeignete, statutarisch in erster Linie genannte Übernehmer; es ist zu befürchten, dass der

statutarische Wille missachtet wird, etwa wenn die Neugründung einer schweizerischen Vereinigung von Kunstschachfreunden erst verhältnismässig lange Zeit nach der Auflösung der heutigen SVKSF erfolgt. Deshalb wird als statutarisch vorrangig vorgesehener Übernehmer neu ein im Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmender Personenkreis des Vertrauens vorgeschlagen. Im Übrigen soll eine Vereinsauflösung wie bis anhin nicht leichtthin beschlossen werden können, weshalb am Präsenzquorum von zwei Drittel und am Stimmquorum von drei Viertel der Mitglieder festgehalten wird.

2. Revision des Reglementes zur Schweizerischen Lösungsmeisterschaft (Traktandum 08)

Als Arbeitsgrundlage erhalten die Empfänger der Versammlungseinladung folgende Dokumente:
SLM-Reglement in seiner reingeschriebenen alten Fassung, die eine Doppelseite umfasst und als Zeitpunkt seiner letzten Bearbeitung den Januar 2003 nennt;
SLM-Reglement in seiner reingeschriebenen neuen Entwurfsfassung, die zwei Doppelseiten umfasst und als Zeitpunkt seiner letzten Bearbeitung provisorisch den Mai 2015 nennt;
Rules for the World (European) Championship in Solving Chess Problems (WCSC/ECSC) der WFCC (dieses Regelwerk ist nur in englischer Sprache verfügbar);
Solvers' rating rules der WFCC (auch dieses Regelwerk ist nur in englischer Sprache verfügbar). Die vorgelegte Version beinhaltet noch nicht die am WCCC 2014 in Bern beschlossenen Änderungen hinsichtlich der „Criteria for gaining norms“ und der „Criteria for gaining titles“, die jedoch auf unser SLM-Reglement nicht direkt anwendbar sind.

Wie schon für denjenigen betreffend die Statutenrevision auf Seite 1 hievor festgehalten, ist auch der Entwurf für die Revision des SLM-Reglementes in einem vergleichbaren kreativen Miteinander von Vereinsvorstand und Roland Ott entstanden.

Die Hauptmotive für die vorgeschlagene Revision bestehen in einer Attraktivitätssteigerung des Anlasses dadurch, dass infolge der neugeschaffenen Möglichkeit der Wertung unseres Turniers für die Erlangung von internationalen Normen und Titeln künftighin vermehrt ausländische Löser an der SLM teilnehmen, in der Anpassung an die bei der WFCC gültigen Regeln und damit auch in einer gewissen Professionalisierung. Abgesehen von zahlreichen redaktionellen Korrekturen ergab die Diskussion, dass vor allem hinsichtlich der Qualifikationsmöglichkeit für eine Teilnahme an der darauffolgenden Weltmeisterschaft (WCSC) und Europameisterschaft (ECSC) der World Federation for Chess Composition (WFCC), der analogieweisen Übertragung der WFCC-Regeln auf den nationalen Modus, der vorzuschreibenden Notation der Lösungen, der Bewertung von gefundenen Nebenlösungen und der neuerdings vorgesehenen resultatsbezogenen Einsprache- und Rekursmöglichkeiten noch gründlicher nachgedacht werden muss. Somit geht der Vereinsvorstand von einer offenen Diskussionsgrundlage mit ungewissem Ausgang an der kommenden Generalversammlung aus, sodass weitergehende Detailbegründungen für den neuen Reglementstext dieser Versammlung vorbehalten bleiben. Es wird aber erwartet, dass sich diejenigen Mitglieder, welche zu den bewährten Organisatoren und den regelmässigen Lösern zählen, nähere Gedanken machen und uns diese anvertrauen.

Sissach, am 7./8. April 2015/gs

Der Präsident der SVKSF:

Gerold Schaffner

oooooOOOooooo